



Sitzungsbuch der Gemeinde Unterhaching

Sitzungsniederschrift

Körperschaft, Gremium: Gemeinde Unterhaching
Haupt- und Finanzausschuss

10. Sitzung am: 14.11.2019
Sitzungsort: Rathausplatz 7, Unterhaching
Sitzungsraum: Kleiner Sitzungssaal, Rathaus
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:05 Uhr

Öffentlicher Teil der Sitzung
Das Ergebnis der Beratungen ergibt sich aus dem beigefügten Protokoll.

I. Tagesordnung

siehe beiliegende Tagesordnung!

II. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Zahl der Mitglieder des Gremiums:

überhaupt:	13	anwesend:	12	entschuldigt:	1
ordnungsgemäß geladen:	12	stimmberechtigt:	12	unentschuldigt:	0

Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder des Gremiums:
siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis!

Das Gremium ist **beschlussfähig**, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist.

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 06.11.2019 mittels Amtsboten durch den Ersten Bürgermeister Wolfgang Panzer erfolgt.

III. Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung (Art. 52 GO)

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 06.11.2019 ortsüblich durch gemeindliche Anschlagstafeln bekannt gemacht.

IV. Feststellungen über den Verlauf der Sitzung

Zeitweilige Abwesenheit und **Besonderheiten zu einzelnen Beschlüssen** (z. B. Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gemäß Art. 49 GO): siehe Protokoll!

Weitere Bemerkungen: Keine

Vorsitzender : _____
Wolfgang Panzer
Erster Bürgermeister

Schriftführer : _____
Dylan Kurras

Gemeinderäte SPD : _____

CSU : _____

FWU : _____

GRÜNE : _____

FDP : _____

Abdruck **an Fraktionen** gegeben am _____

Genehmigt durch den Gemeinderat in der Sitzung vom _____

TOP 1	Nummer	19/0194
Geschäftsbereich 1	Datum	04.11.2019
Thomas Portenlänger	Wiedervorlage	
	Aktenzeichen	

Beratungsfolge	Termin	Status
Haupt- und Finanzausschuss	14.11.2019	öffentlich vorberatend
Gemeinderat	19.11.2019	öffentlich beschließend

Zuschüsse 2020

Sach- und Rechtslage:

Die ortsansässigen und für Unterhaching tätigen Vereine und Institutionen stellen für ihre Arbeit Anträge für die Jahreszuschüsse 2020. Bei entsprechender Zustimmung des Gemeinderats werden im Haushalt 2020 hierfür Mittel vorgesehen.

Von folgenden Vereinen und Institutionen sind Zuschussanträge eingegangen oder erfolgte eine Vorabinformation per Telefon:

Musikschule Unterhaching
 Volkshochschule Unterhaching
 Caritas-Sozialstation
 Integra e.V.
 Förderverein Unterhachinger Heimatmuseum e.V.

Diese Antragsteller erhalten seit mehreren Jahren Zuschüsse. Bei Musikschule und Volkshochschule sind wegen der mehrjährigen Haushaltsplanung und dem daraus resultierenden Programmangebot verbindliche Aussagen der Gemeinde zu den Zuschüssen notwendig.

Die Erhöhung der Personalkosten resultiert aus den tariflichen Einkommenssteigerungen.

Bei der Musikschule ist seit 2013 eine Kooperation mit der Grundschule an der Jahnschule, welche auch Kosten verursacht, hinzugekommen. Seit 2014 ist die Musikschule im Rahmen der Ganztagsklassen auch in der Grund- und Mittelschule am Sportpark engagiert und hat 2015 das Projekt „Blasmusik“ gestartet.

Bei der VHS ist der Mietzuschuss für die Räume am Rathausplatz und im Kubiz enthalten.

Das seit 2015 auf Wunsch des Gemeinderats verstärkte Engagement auf dem Gebiet Deutschkurse in der Jahnschule und für Asylbewerber wird fortgesetzt.

Die beantragten Zuschüsse für die Caritas-Sozialstation und den Verein Integra e.V. für die Gemeindesozialarbeit und die Beratungsstelle für Behinderte sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Mit aufgenommen wurden die wiederkehrenden Jahreszuschüsse für den Hachinger Treffpunkt der örtlichen Agenda 21 am Hofmarkweg und für das Heimatmuseum.

Die Überlegungen in wie weit das gemeindliche Archiv verwaltungstechnisch dem Trägerverein Unterhachinger Heimatmuseum e.V. zugeordnet werden kann sind vorangeschritten. Frau Dr. Renner katalogisiert und archiviert im Heimatmuseum und im Archiv des Rathauses. Für diese Vereinbarung fallen beim Verein Personalkosten an. Die Verwaltung schlägt vor, den Zuschuss für den Trägerverein Unterhachinger Heimatmuseum auf 38.000,-- € jährlich festzulegen. Abgerechnet wird der tatsächliche Stundenbedarf.

Die Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg(DPSG) hat für die Beschaffung eines neuen Fahrzeugs einen Antrag auf Bezuschussung gestellt. Gemäß den gemeindlichen Förderrichtlinien kann ein Zuschuss i. H. v. 6000,-- € bewilligt werden (=20% Anschaffungspreis).

BM Panzer und Herr Portenlänger (Geschäftsbereich 1) berichten entsprechend dem Vorbericht der Verwaltung.

GR Raiser freut sich darüber, dass die aktuell gute Haushaltslage Zuschüsse in dieser Höhe ermögliche. Er dankt in diesem Zusammenhang insbesondere der gemeindlichen Finanzverwaltung.

GRin Köhler drückt Ihre Zustimmung zu den genannten Zuschüssen aus.

GRin Wießner findet insbesondere den Zuschuss für die DPSG sehr gut. Gerade diese Mitglieder seien sehr engagiert.

GR Wöstenbrink erinnert an die gemeindlichen Förderrichtlinien, die Zuschüsse nach der gemeindlichen Leistungsfähigkeit zulasse. Diese Leistungsfähigkeit sei vorhanden. Darauf könne man stolz sein.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Anschließend ergeht folgender

Beschluss:

Die Gemeinde Unterhaching gewährt für das Jahr 2020 folgende Zuschüsse:

- a.) Die Musikschule Unterhaching erhält einen Gesamtzuschuss in Höhe von 806.707,90 € für das Haushaltsjahr 2020. Darin sind enthalten ein Betriebs/Personalkostenzuschuss in Höhe von 707.442,46 €, ein Mietkostenzuschuss in Höhe von 40.000,-- € als durchlaufenden Posten und einen Zuschuss für Saalmieten in Höhe von 13.000,-- € und einen Zuschuss für die Kooperation mit der Jahnschule in Höhe von 23.132,72 € und der Grund- und Mittelschule am Sportpark in Höhe von ebenfalls 23.132,72 €.
- b.) Die Volkshochschule Unterhaching erhält für das Haushaltsjahr 2020 einen gemeindlichen Zuschuss in Höhe von 390.000,-- €. Darin ist ein Betriebskostenzuschuss in Höhe von 75.000,--€ (Räume Rathausplatz 35.000,-- € und Räume Kubiz 40.000,-- €) und ein um die zu erwartenden tariflichen Erhöhungen gegenüber dem Vorjahr erhöhter Personalkostenzuschuss in Höhe von 315.000,-- € enthalten
- c.) Die Caritas-Sozialstation erhält für die gemeindeorientierte Sozialarbeit in Unterhaching einen Jahreszuschuss für das Jahr 2020 in Höhe von 13.500,-- €.
- d.) Der Integra e.V. wird für die Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung ein Jahreszuschuss für das Jahr 2020 in Höhe von 1.500,-- € gewährt.
- e.) Der örtlichen Agenda 21 wird für die Miete des Unterhachinger Treffpunkts ein Jahreszuschuss für das Kalenderjahr 2020 in Höhe von 6.000,-- € gewährt.
- f.) Dem Trägerverein des Unterhachinger Heimatmuseums wird als Mietzuschuss für das Heimatmuseum und die Arbeiten im Zusammenhang mit der Katalogisierung und Archivierung ein Jahreszuschuss für das Kalenderjahr 2020 in Höhe von 38.000,-- € gewährt.
- g.) Der DPSG wird für die Beschaffung eines Ford Transit für den örtlichen Stamm ein Zuschuss i. H. v. 6.000,-- € gewährt.
- h.) Zur Information wird noch mitgeteilt, dass ab 2018 im Haushalt jeweils 10.000,-- € an Mietkosten für die Räume der Nachbarschaftshilfe am Hofmarkweg veranschlagt sind.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen : 12
Nein-Stimmen : 0

TOP 2	Nummer	19/0198
Referent des Bürgermeisters	Datum	05.11.2019
Simon Hötzl	Wiedervorlage	
	Aktenzeichen	

Beratungsfolge	Termin	Status
Haupt- und Finanzausschuss	14.11.2019	öffentlich vorberatend
Gemeinderat	19.11.2019	öffentlich beschließend

Zuschusswesen; Gewährung eines Zuschusses zur Renovierung der Pfarrkirche St. Korbinian

Sach- und Rechtslage:

Der Pfarrverband Unterhaching hat beantragt, die umfassende Renovierung der Pfarrkirche St. Korbinian mit einem Betrag von 300.000 Euro zu bezuschussen. Die Gesamtkosten der Renovierung werden auf ca. 3,6 Millionen Euro veranschlagt, davon wird das Erzbischöfliche Ordinariat München 2,7 Millionen Euro übernehmen, der Restbetrag ist von der Pfarrgemeinde selbst aufzubringen.

Die ausführliche Begründung liegt in Anlage bei.

Zuschüsse werden in der Gemeinde Unterhaching grundsätzlich gemäß den Förderrichtlinien gewährt. Daraus fließen auch den Kirchen jährlich Zuschüsse für die Jugend- und Seniorenarbeit zu (Anhang).

Auch für Investitionszuschüsse an die Kirchen stellt der Haushalt bei 3700.9880 jährlich einen Sockelbetrag von 3.000 € bereit.

Der Gemeinderat hat darüber am 16.10.2002 Beschluss gefasst und dabei betont, dass er aus grundsätzlichen Erwägungen heraus Zuschüsse zu Baumaßnahmen an kirchlichen Einrichtungen nicht gewährt. Stattdessen werden Investitionszuschüsse für Anschaffungen (Möbel, Spielgeräte) speziell für kirchliche Kindergärten bezahlt.

Im vorliegenden Fall handelt sich aber um das bedeutenste historische Bauwerk in Unterhaching. Seit über 700 Jahren ist der Bereich um die Pfarrkirche der Bezugspunkt des gesamten dörflichen Lebens in Unterhaching. Gerade die Schriften die zum Jubiläum der Pfarrkirche verfasst wurden legen davon ein umfassendes Zeugnis ab.

BM Panzer und Herr Hötzl (Amtsleitung) berichten entsprechend dem Vorbericht der Verwaltung.

GR Raiser erklärt, 300.000 € seien zwar ein stolzer Betrag, vor allem da es sich um Steuergelder handle. Trotzdem sei die Renovierung im Hinblick auf das Dach und die Außenwand dringend notwendig, um das Gebäude für die Zukunft zu erhalten. Die Pfarrkirche St. Korbinian sei durch ihre über 700-jährige Geschichte ein prägendes Gebäude in Unterhaching. Er bittet deshalb um Zustimmung für den Zuschuss.

GR Hupfauer möchte wissen, ob es ebenfalls eine Unterstützung bei der Renovierung der Pfarrkirche St. Alto gegeben habe. BM Panzer führt aus, dass es eine Unterstützung gab, diese jedoch ein geringeres Ausmaß hatte, im Wesentlichen sei die energetische Sanierung entsprechend der gemeindlichen Richtlinien gefördert worden.

GR Hupfauer mahnt zudem an, zukünftig im Interesse aller eine gewisse Gleichbehandlung zu beachten. BM Panzer erwidert, dass sich dies immer nach der genannten Summe im jeweiligen Förderantrag richte.

GRin Köhler sagt ihre Unterstützung zu. Gleichzeitig erinnert sie an die Evangelische Kirche, die ihre Turmrenovierung damals selber finanzieren musste.

GR Wöstenbrink verweist in Bezug auf St. Korbinian, an das gemeindliche Wappen. Dies würde die enge Verflechtung zwischen Kirche und Gemeinde verdeutlichen. Hier erfolge eine Denkmalschutzmaßnahme und keine Finanzierung der Kirche.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Im Anschluss ergeht folgender

Beschluss:

Die Gemeinde Unterhaching gewährt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht den beantragten Zuschuss für die Generalsanierung der Pfarrkirche St. Korbinian in Höhe von 300.000 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	: 12
Nein-Stimmen	: 0

TOP 3	Nummer	19/0192
Wasserwerk	Datum	04.11.2019
Gregor Wehnert	Wiedervorlage	
	Aktenzeichen	WW-Geb-Kalk 2020/21

Beratungsfolge	Termin	Status
Haupt- und Finanzausschuss	14.11.2019	öffentlich vorberatend
Gemeinderat	19.11.2019	öffentlich beschließend

Wassergebühren; Kalkulation für die Jahre 2020 und 2021

Sach- und Rechtslage:

Das Wasserwerk übernimmt für die Gemeinde Unterhaching eine Aufgabe der Daseinsvorsorge mit der Trinkwasserlieferung an alle Haushalte und Betriebe in der Gemeinde. Die Wasserversorgung der Gemeinde Unterhaching erstreckt sich auf Wasserbezug und –Verteilung. Im Gemeindegebiet werden rd. 25.000 Einwohner versorgt. Das Wasser wird aus drei Übergabestationen von den Stadtwerken München bezogen und in ca. 136 km Leitungen verteilt.

Die Gemeindeordnung (GO) verpflichtet die Kommunen in Art. 62 ihren Finanzbedarf durch sonstige Einnahmen und besondere Entgelte und nur nachrangig aus Steuern und Krediten zu decken. Besondere Entgelte sind Beiträge und Gebühren. Ergänzend dazu führt das Kommunalabgabengesetz (KAG) in Art. 8 Absatz 1 Satz 2 aus, dass Benutzungsgebühren erhoben werden „sollen“ (d.h. müssen). Das gilt auch und vor allem für eine „Kostenrechnende Einrichtung“ wie sie das Wasserwerk darstellt.

Die Beiträge und Gebühren werden (öffentlich-rechtlich) auf der Grundlage einer Beitrags- und Gebührensatzung, zuletzt geändert am 20.06.2018 erhoben. Die Gebühren können für einen Zeitraum von maximal 4 Jahren kalkuliert werden. Angesichts der unsicheren Lieferbedingungen für das zu beziehende Trinkwasser kalkuliert die Werkleitung kurzfristiger (2 Jahre). Die Ergebnisse werden alle 2 Jahre einer Nachkalkulation unterworfen.

Die routinemäßige Neukalkulation für den Zeitraum 2020/2021 hat die Werkleitung auf Basis der Vorjahresergebnisse, der Prognosen für das laufende Jahr sowie der Wirtschaftspläne der Folgejahre erarbeitet und mit dem örtlichen Rechnungsprüfungsamt abgestimmt.

Das vorliegende Zahlenwerk gibt Anlass zu einer Anpassung der derzeit gültigen Gebühren von 1,54 €/m³ auf 1,56 €/m³ zum 1.1.2020.

Mit Beschluss vom 08.12.2011 wird der Wasserbezug der Gemeindeeinrichtungen von 1,39 € auf 1,40 € (Preisabschlag 10%) angepasst.

BM Panzer und Herr Wehnert (Wasserwerk) berichten entsprechend dem Vorbericht der Verwaltung.

GRin Wießner findet das Wasser mit seiner vorhandenen hervorragenden Qualität als sehr preisgünstig. Man solle die Bevölkerung doch zukünftig ermuntern, im Sinne des Umweltschutzes verstärkt Leitungswasser zu trinken.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Im Anschluss ergehen folgende

Beschlüsse:

1. Die Verbrauchsgebühr wird festgesetzt mit 1,56 € netto / m³.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen : 12

Nein-Stimmen : 0

2. Die Grundgebühr sowie die Gebühren für Entnahmen aus beweglichen Zählern bleiben unverändert.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen : 12

Nein-Stimmen : 0

3. Die Verwaltung wird mit der notwendigen Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen : 12

Nein-Stimmen : 0

TOP 4	Nummer	19/0193
Wasserwerk	Datum	04.11.2019
Gregor Wehnert	Wiedervorlage	
	Aktenzeichen	

Beratungsfolge	Termin	Status
Haupt- und Finanzausschuss	14.11.2019	öffentlich vorberatend
Gemeinderat	19.11.2019	öffentlich beschließend

Ortsrecht; Neufassung der Wasserabgabebesatzung (WAS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS/WAS)

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund der Gebührenerhöhung ab 01.01.2020 muss die Beitrags- und Gebührensatzung geändert werden.

Das Werk hat dies nach Absprache mit dem Bayerischen Gemeindetag (Frau Dr. Thimet) zum Anlass genommen, zusätzlich kleine Änderungen (Mustersatzungen) in der BGS/WAS als auch in der WAS vorzunehmen. Es wurde jeweils eine Neufassung ausgearbeitet. Die Änderungen in den Satzungen sind durch Fettdruck hervorgehoben. Im Einzelnen sind dies:

BGS/WAS:

Zu § 2 „Beitragstatbestand“

Hier wurde der Satzungstext der aktuellen Mustersatzung angepasst.

Zu § 3 „Entstehen der Beitragsschuld“

Auch hier wurde der Satzungstext der aktuellen Mustersatzung angepasst

Zu § 9 a „Grundgebühr“

Hier wurde zur Klarstellung der Zählergröße das Wort „bis“ gestrichen.

Zu § 10 (3) „Verbrauchsgebühr“

Die bisherige Gebühr von 1,54 € wurde entsprechend der neuen Gebührenkalkulation auf 1,56 € geändert.

WAS:

Zu § 1 „Öffentliche Einrichtung“

Die Regelung im Abs. 3 wurde der aktuell gültigen Mustersatzung angepasst.

Zu § 17 (1) Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

Hier wurde der Zusatz „in einer Vereinbarung“ eingefügt, da das Werk bei Ausgabe eines Standrohres einen Vertrag mit dem Entleiher abschließt.

Zu § 19 „Wasserzähler“

§19 wurde aufgeteilt in §19 „Wasserzähler“ und 19a „besondere Regelung bezüglich des Einsatzes und Betriebs Elektronischer Wasserzähler“.

Erläuterungen wie z.B. welche Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, sind entsprechend der Mustersatzung nicht mehr im Detail aufgeführt.

Zu § 24 „Ordnungswidrigkeiten“

Im § 24 wurde im Abs. 1 eine neue Nr. 5 eingefügt, mit dieser Regelung wird die Gemeinde ermächtigt im Falle eines Wasserdiebstahles einen Bußgeldbescheid erlassen zu können.

BM Panzer und Herr Wehnert (Wasserwerk) berichten entsprechend dem Vorbericht der Verwaltung.

Es liegen keine Wortmeldungen vor. Anschließend ergehen folgende

Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat Unterhaching beschließt die Wasserabgabesatzung (WAS) in der anliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen : 12

Nein-Stimmen : 0

2. Der Gemeinderat Unterhaching beschließt die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS/WAS) in der anliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen : 12

Nein-Stimmen : 0

3. Die Verwaltung wird ermächtigt, ggf. Druckfehler auszubessern und redaktionelle Änderungen im Endausdruck durchzuführen, ohne dass es einer erneuten Vorlage bedarf.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen : 12

Nein-Stimmen : 0

TOP 5	Nummer	19/0199
Geschäftsbereich 3	Datum	05.11.2019
Frank Hebenstreit	Wiedervorlage	
	Aktenzeichen	FB 3.3 - 2111.9500

Beratungsfolge	Termin	Status
Bau- und Umweltausschuss	12.11.2019	öffentlich vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	14.11.2019	öffentlich vorberatend
Gemeinderat	19.11.2019	öffentlich beschließend

Liegenschaften; Jahnschule Umgestaltung Pausenbereich - Projektgenehmigung 2. Bauabschnitt

Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung Anfang diesen Jahres wurde die Neugestaltung der Spiellandschaften im Pausenhof eingebracht und im ersten Bauabschnitt (BA) die Errichtung einer Kletterpyramide beschlossen. Nachdem die Pyramide nun fertiggestellt wurde, wünscht sich die Schulleitung der Jahnschule, der Elternbeirat und die Schüler seit längerem im Anschluss die Spiellandschaft um ein Balancierspielgerät im BA 2 zu erweitern.

Der Fachbereich 3.3 hat den Landschaftsarchitekten auch mit der LPH 1 + 2 für den BA 2 beauftragt, um ein Konzept mit mehreren Fallschutzvarianten erstellen zu lassen. Das Konzept wurde unter Einbeziehung der Lehrer, Eltern und Schüler erarbeitet. 2020 soll im nächsten BA eine Balancierlandschaft errichtet werden.

Dabei stehen folgende drei Ausführungsmöglichkeiten für die Fallschutzvarianten, aufgeschlüsselt in Baukosten (BK) und Baunebenkosten (BNK), zur Wahl:

1. Riesel für die Balancierlandschaft: BK: ca. 131 T€ (brutto) + BNK: 32 T€ (brutto)
2. EPDM-Belag für die Balancierlandschaft: BK: ca. 170 T€ (brutto) + BNK: 40 T€ (brutto)
3. EPDM-Belag für alle Spielgeräte (auch Bestand): BK: ca. 260 T€ (brutto) + BNK: 57 T€ (brutto)

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel für die Fallschutz-Variante 2 (mit elastischem EPDM-Gummigranulat-Bodenbelag) wurden in der aktuell laufenden Haushaltsplanung für das Jahr 2020 eingeplant.

Die Kostenschätzung des Landschaftsarchitekten beträgt 170.000 € (brutto), zzgl. Planungskosten in Höhe von 40.000 € (brutto), geschätzte Gesamtkosten 2.BA: 210.000 € (brutto).

Diese Variante 2 ist baugleich in der Fallschutzausführung (EPDM-Belag) wie die kürzlich in unmittelbarer Nähe fertiggestellte Kletterpyramide. Eine Fallschutzänderung für Bestandspielgeräte würde in Relation einen höheren Aufwand bedeuten und empfiehlt sich somit aus wirtschaftlicher Sicht erst mit der Erneuerung der Spielgeräte.

BM Panzer und Herr Lauszat (Geschäftsbereich 3) berichten entsprechend dem Vorbericht der Verwaltung und den Beratungen im Bau- und Umweltausschuss.

GRin Köhler sieht die Fallschutzvarianten aus Plastik negativ, diese seien schließlich schwer zu entsorgen. Herr Lauszat erwidert, dass hier Recyclinggummi mit einem guten ökologischen Fußabdruck verwendet werde. Er werde Frau Köhler die nötigen Informationen zusenden.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Im Anschluss ergehen folgende

Beschlüsse:

1. Der Bauausschuss genehmigt die Mittel des 2.Bauabschnittes (2. BA) für die Umgestaltung des Pausenhofes der Jahnschule mit einem Kostenrahmen von BK 170 T€ (brutto) + BNK 40 T€ (brutto) im Haushaltsjahr 2020.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen : 11
Nein-Stimmen : 1

2. Der Erste Bürgermeister o. V. i. A. wird ermächtigt alle zur Umsetzung des 2.BA notwendigen Verträge im genehmigten Kostenrahmen abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen : 11
Nein-Stimmen : 1

TOP 6	Nummer	19/0201
Geschäftsbereich 3	Datum	05.11.2019
Vivian Horngacher	Wiedervorlage	
	Aktenzeichen	3.2_Strompreisausschreibung_19

Beratungsfolge	Termin	Status
Bau- und Umweltausschuss	12.11.2019	öffentlich vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	14.11.2019	öffentlich vorberatend
Gemeinderat	19.11.2019	öffentlich beschließend

Strombeschaffung; Europaweite Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom im offenen Verfahren

Sach- und Rechtslage:

Seit 04.02.2015 wird die Gemeinde Unterhaching von der Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH & Co.KG – „Die Energie“ und seit 01.04.2015 von den Gemeindewerken Oberhaching, mit 100 % Ökostrom beliefert. Die Gemeindewerke Oberhaching haben den Stromliefervertrag zum 31.03.2019 gekündigt, da die Strompreise drastisch angestiegen sind. Die Kündigung erfolgte gemäß § 13 Abs. 3 des Stromliefervertrages vom 26.03.2015 fristgerecht. Daraufhin hat der Gemeinderat Unterhaching am 18.07.2018 beschlossen den Stromliefervertrag mit den Gemeindewerken Oberhaching bis zum 31.12.2019 zu verlängern, da mit der personellen Situation im Geschäftsbereich 3 eine europaweite Ausschreibung gemäß der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) zum 01.04.2019 nicht realisierbar war. Der Stromliefervertrag mit der Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH & Co.KG – „Die Energie“ wurde fristgerecht zum 31.03.2020 gekündigt. Dementsprechend müssen die künftigen Stromlieferverträge für die kommunalen Liegenschaften zum 01.01.2020 bzw. für Straßenbeleuchtung, Schilder, Brunnen, Ampelanlagen zum 01.04.2020 beginnen. Aufgrund der Höhe des Stromverbrauchs von insgesamt ca. 3,38 Gigawattstunden (GWh) bzw. 3,38 Mio. kWh, wurde die Lieferung des Stroms für die kommunalen Liegenschaften europaweit ausgeschrieben und den unterschiedlich endenden Verträge entsprechend in folgende Lose aufgeteilt:

Los 1 – Lieferbeginn: 01.01.2020; Lieferende: 31.12.2021

- kommunale Liegenschaften der Gemeinde Unterhaching (u.a. Verwaltungsgebäude, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Ampelanlagen) sowie weitere Teilnehmer (Zweckverband Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching)

Los 2 – Lieferbeginn: 01.04.2020 bzw. 01.01.2020; Lieferende: 31.12.2021

- Kommunale Straßenbeleuchtung, Schilder, Brunnen
- Ampelanlagen (Lieferbeginn 01.01.2020)
- 13 E-Ladesäulen, die zum Ausbau der E-Ladeinfrastruktur aufgestellt werden sollen

Der Fachbereich 3.2 Umwelt und Klimaschutz konnte die Auftragsbekanntmachung der Strompreisausschreibung „Ökostrom mit Neuanlagenquote“, deren Kriterien der Energieausschuss am 14.03.2019 beschlossen hat, planmäßig zum 14.10.2019 veranlassen. Gemäß der vorgeschriebenen Laufzeit bei einer e-Vergabe endet die Angebotsfrist am 14.11.2019, sodass die eingegangenen Angebote im Zeitraum vom 15.11. – 18.11.2019 ausgewertet und die Vergabeempfehlungen am 18.11.2019 an die Gemeindeverwaltung übermittelt werden können, um diese dem Gemeinderat in der Sitzung am 19.11.2019 zur Abstimmung vorzulegen.

Damit der Lieferbeginn zum 01.01.2020 realisiert werden kann, benötigt der gewinnende Bieter die Zuschlagserteilung bis spätestens 15.12.2019, um die Preisfixierung und Mengenbeschaffung an der EEX (Strombörse Leipzig) durchführen zu können. Weiterhin werden zwei Wochen Vorlaufzeit benötigt, um alle Lieferstellen fristgerecht beim zuständigen Netzbetreiber anmelden zu können. Demzufolge empfiehlt die Gemeindeverwaltung die untenstehende Beschlussformulierung.

Finanzielle Auswirkungen

Grundsätzlich werden der Stromverbrauch bzw. die -Kosten der einzelnen Lieferstellen den jeweiligen Liegenschaften direkt zugeordnet. Demnach werden die Mittel für den Stromverbrauch in der Haushaltsplanung auf die betreffenden Haushaltsstellen verteilt. In der folgenden Darstellung sind diese Mittel zur besseren Übersicht zusammengefasst:

Im Jahr 2018 wurden die Stromkosten mit 493.000 Euro in der Haushaltsplanung angesetzt. Die tatsächlichen Stromverbrauchskosten lagen 2018 bei 466.150,87 Euro.

Für das Jahr 2019 wurden für den Stromverbrauch 499.200 Euro im Haushalt eingeplant. Die tatsächlichen Kosten belaufen sich derzeit auf insgesamt 468.034,58 Euro (Stand 04.11.2019).

Die Kosten der Gesamtmaßnahme, bezogen auf die Erstvertragslaufzeit (01.01. bzw. 01.04.2020 bis 31.12.2021), belaufen sich auf: X.XXX.XXX Euro

Bei Verlängerungsoption (2022, 2023) wird ein jährlicher Energiepreis gefordert, der sich mittels nachfolgender Preisbildungsformel berechnet und an der EEX orientiert:

$$\begin{aligned} EP_{2022} &= X_{2022} * Base_{2022} + Y_{2022} * Peak_{2022} + Z_{2022} && \text{bzw.} \\ EP_{2023} &= X_{2023} * Base_{2023} + Y_{2023} * Peak_{2023} + Z_{2023} \end{aligned}$$

BM Panzer und Herr Lauszat (Geschäftsbereich 3) berichten entsprechend dem Vorbericht der Verwaltung. Er verweist darauf, dass zur Sitzung des Gemeinderates die nötigen Informationen hinsichtlich der Vergabesummen vorliegen.

Es liegen keine Wortmeldungen vor. Im Anschluss ergeht folgender

Beschluss:

Die Gemeinde Unterhaching stimmt der Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter für Los 1, die Stadtwerke Landsberg am Lech, sowie an den wirtschaftlichsten Bieter für Los 2, die Gemeindewerke Oberhaching, zu. Der Erste Bürgermeister o. V. i. A. wird ermächtigt, die Zuschläge zu erteilen und die entsprechenden Stromlieferverträge mit Startdatum 01.01.2020 (Los 1, Los 2 – Ampelanlagen) und 01.04.2020 (Los 2) abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen : 12
Nein-Stimmen : 0

TOP 7	Nummer	19/0190
Geschäftsbereich 3	Datum	28.10.2019
Ypatia Chatzipanagiotidou	Wiedervorlage	
	Aktenzeichen	3/3.4-6300.5100

Beratungsfolge	Termin	Status
Bau- und Umweltausschuss	12.11.2019	öffentlich vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	14.11.2019	öffentlich vorberatend
Gemeinderat	19.11.2019	öffentlich beschließend

Straßenbau – Ermächtigung zur Ausschreibung der Instandsetzungsarbeiten und Vergabe der Bauausführung für 2020

Sach- und Rechtslage:

Die Straßeninstandsetzungsarbeiten an den gemeindlichen Straßen und Wegen wurden in den vergangenen Jahren durch Fremdfirmen ausgeführt, da der Baubetriebshof dies personell wie auch maschinell nicht erbringen kann. Der bestehende Vertrag mit der Firma Strabag AG läuft am 27.03.2020 aus. Es zeigt sich, dass weiterhin ein hoher Instandhaltungsbedarf besteht. Die Instandsetzungsarbeiten für 2020 sollen neu ausgeschrieben werden.

Mit der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und Wertung der eingehenden Angebote wird ein leistungsfähiges Büro beauftragt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die tatsächlichen Kosten lassen sich erst mit der Auswertung der Angebote und der tatsächlich anfallenden Arbeiten beziffern.

Im Haushaltsplan 2020 sind bei der HHSt. 6300.5100 und HHSt. 6300.5101 für Instandsetzungsarbeiten die benötigten Mittel eingeplant.

BM Panzer und Herr Lauszat (Geschäftsbereich 3) berichten entsprechend dem Vorbericht der Verwaltung und den Beratungen im Bau- und Umweltausschuss.

Es liegen keine Wortmeldungen vor. Im Anschluss ergehen folgende

Beschlüsse:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Instandsetzungsarbeiten für das Jahr 2020 auszuschreiben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen : 12
Nein-Stimmen : 0

2. Der Erste Bürgermeister o. V. i. A. wird dazu ermächtigt, den wirtschaftlichsten Bieter mit den Instandsetzungsarbeiten 2020 zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen : 12
Nein-Stimmen : 0

3. Der Erste Bürgermeister o. V. i. A. wird dazu ermächtigt, alle Aufträge in diesem Rahmenvertrag, unabhängig von Einzelsummen/ -beträgen, zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen : 12
Nein-Stimmen : 0

TOP 8	Nummer	19/0206
Geschäftsbereich 5	Datum	06.11.2019
Anke Konrad	Wiedervorlage	
	Aktenzeichen	

Beratungsfolge	Termin	Status
Haupt- und Finanzausschuss	14.11.2019	öffentlich vorberatend
Gemeinderat	19.11.2019	öffentlich beschließend

Personalangelegenheiten; Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses ("Jobticket")

Sach- und Rechtslage:

Der Arbeitsmarkt im Großraum im München ist für öffentliche Arbeitgeber stark umkämpft und die Lebenshaltungskosten für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind hoch. Um als öffentlicher Arbeitgeber eine finanzielle Unterstützung anbieten zu können und auch um als Dienstherr attraktiv zu sein bzw. zu bleiben, möchte die Gemeinde Unterhaching daher den Tarifbeschäftigten, Beamten und Nachwuchskräften (Anwärter und Auszubildenden) als freiwillige Leistung einen Fahrtkostenzuschuss gewähren.

Die Rechtsgrundlage für die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses ist die Änderung von Art. 99a BayBesG zum 01.01.2013. Demnach kann der Fahrtkostenzuschuss auch Dienstanfängerinnen und Dienstanfängern gewährt werden. Durch Art. 101 BayBesG wird die Regelung des Art. 99a BayBesG auch auf die tariflich beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für anwendbar erklärt.

Die Landeshauptstadt München und der Landkreis München haben in der Vergangenheit bereits Fahrtkostenzuschüsse gewährt.

Die Gemeinde Unterhaching hat bisher keinen Fahrtkostenzuschuss gewährt und möchte nun durch die Gewährung mit gutem Beispiel als mittlerweile viertgrößter Arbeitgeber in Unterhaching voran gehen und gezielt Anreize schaffen sowie Alternativen aufzeigen, um das Mobilitätsverhalten umwelt- und klimabewusst zu beeinflussen.

1. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Unterhaching (Tarifbeschäftigte, Beamte, Anwärter, Auszubildende) unabhängig von der rechtlichen Gestaltung ihres Arbeits-/Dienstverhältnisses und der vereinbarten Arbeitszeit, deren Beschäftigung bei der Gemeinde Unterhaching einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten umfasst und die während dieser Zeit eine Vergütung erhalten. Ausgenommen sind jedoch die geringfügig Beschäftigten.

2. Fahrtkostenzuschuss

Der Fahrtkostenzuschuss wird für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses bei der Gemeinde Unterhaching gewährt. Die Gewährung erfolgt ab dem 01.01.2020. Es handelt sich um einen Fahrtkostenzuschuss für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.

Die Berechtigten, die für die Fahrten zwischen dem Wohnsitz (der Wohnsitz, der der ersten Tätigkeitsstätte am nächsten gelegen ist) und der ersten Tätigkeitsstätte öffentliche Verkehrsmittel (z.B. MVV IsarCard) benutzen, bekommen ihren nachgewiesenen tatsächlichen Aufwand erstattet. Es ist eine personalisierte IsarCard als Jahreskarte zu wählen. Ausnahmen bilden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche einen befristeten Arbeitsvertrag haben. Hier können als Alternative Monatskarten gewählt werden. Die Obergrenze dieser Erstattung liegt

bei der Höhe des Werts der Fahrkarte für die MVV Tarifzone M+6. Der Fahrkostenzuschuss für Fahrten des Arbeitnehmers zwischen dem Wohnsitz und der ersten Tätigkeitsstätte ist steuerfrei (§ 3 Nr. 15 Sätze 1 und 2 EStG). Allerdings müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den steuerfreien Fahrkostenzuschuss bei ihrer Steuererklärung angeben und können nicht mehr die Entfernungspauschale bei den Werbungskosten geltend machen.

Es besteht die Option „monatliche Flatrate MVG-Rad“ zu der Zeitkarte hinzu zu buchen. Jedoch kann diese Option aktuell technisch noch nicht abschließend umgesetzt werden. Daher haben wir diese Option aktuell nicht vorgeschlagen.

3. Organisatorisches

3.1 Antrag

Der Fahrkostenzuschuss wird auf Antrag gewährt. Entsprechende Nachweise sind durch die Beschäftigten dem Antrag beizufügen.

3.2 Auszahlung des Zuschusses

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt einmal jährlich (Jahreskarte) oder monatlich (Monatskarte bei befristeten Verträgen) im Nachhinein. Die nach den Bestimmungen dieser Richtlinie zu erstattende Summe wird mit dem Gehalt überwiesen.

3.3 Abwicklung

Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen wird geprüft, ob der Erwerb von MVV IsarCardJob Zeitkarten und eine direkte Abwicklung (Bestellung, Zahlung, Ausgabe, etc.) der Personalverwaltung mit dem MVV möglich ist. Dies konnte jedoch noch nicht abschließend geklärt werden. Falls die Abwicklung durch die Personalverwaltung rechtlich nicht möglich ist, muss jede Mitarbeiterin oder jeder Mitarbeiter selbst die Zeitkarten erwerben und vorfinanzieren.

3.4 Anzeigepflicht

Wer einen Fahrkostenzuschuss erhält, ist verpflichtet, jede Änderung in den für die Gewährung dieses Zuschusses maßgebenden Verhältnissen unverzüglich anzuzeigen. Die Zuschussberechtigten tragen die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in Bezug auf ihre tatsächlichen Aufwendungen, sowohl gegenüber der Gemeinde Unterhaching, als auch gegenüber dem Finanzamt.

3.5 Kürzung des Fahrkostenzuschusses

Eine Kürzung des Fahrkostenzuschusses in längerfristigen Abwesenheitsfällen (u.a. Krankheit, Mutterschutz und Elternzeit, Altersteilzeit, Sonderurlaub) erfolgt für jeden vollen Kalendermonat, in dem die/der Berechtigte der Arbeitsstätte fern bleibt.

3.6 Rückzahlung

Der Fahrkostenzuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die Gewährungs Voraussetzungen nicht mehr vorliegen und der Zuschuss unberechtigter Weise erhalten wurde. Die Rückzahlung hat jeweils mit Ablauf des Monats zu erfolgen, in dem die Voraussetzungen für den Fahrkostenzuschuss weggefallen sind. Die Rückforderung erfolgt, soweit möglich, durch Abzug vom Gehalt.

3.7 sonstige Erstattung von Fahrtkosten

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Zeitkarte erhalten künftig keine Fahrtkostenerstattung für Fortbildungsreisen mehr, wenn die Fortbildung im räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Karte liegt.

Darüber hinaus können keine Kosten für dienstliche Fahrten mit dem privaten PKW (im räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Karte) mehr erstattet werden, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine Zeitkarte besitzt.

3.8 Befristung

Der Fahrtkostenzuschuss wird zunächst befristet bis 31.12.2022 gewährt. Die Befristung ist zulässig und die Dauer angemessen, um bei der Entscheidung über die Verlängerung das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einhalten zu können. Nach Ablauf der Befristung wird dementsprechend geprüft, ob eine Weiterzahlung des Zuschusses erfolgen wird. Nach einem Jahr (bis 31.12.2020) wird ein Monitoring mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Personalvertretung und dem Fachbereich 3.2 Umwelt und Klimaschutz durchgeführt, um festzustellen, ob ggf. Anpassungen erfolgen müssen.

3.9 Änderungs- und Widerrufsvorbehalt

Die Gemeinde Unterhaching behält sich vor, den Fahrtkostenzuschuss mit sofortiger Wirkung zu widerrufen oder ändern, wenn die gesetzliche Grundlage für die Gewährung des Fahrtkostenzuschusses nicht mehr besteht oder sich die gesetzliche Grundlage für die Gewährung des Fahrtkostenzuschusses ändert.

Die Gewährung des Fahrtkostenzuschusses ist in erster Linie eine Personalmaßnahme. Jedoch kann die Erstattung der Kosten für das Ticket für öffentliche Verkehrsmittel auch Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima haben, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Zeitkarten auch privat nutzen können. Daher gibt der Fachbereich 3.2 Umwelt- und Klimaschutz folgende Stellungnahme ab:

Durch die Mobilitätswende soll eine Verlagerung des Verkehrs weg vom motorisierten Individualverkehr (MIV) hin zu nachhaltigen Verkehrsmitteln erreicht werden. Neben Rad- und Fußverkehr spielt der ÖPNV dabei eine übergeordnete Rolle, wird sogar als „Rückgrat der Verkehrswende“ bezeichnet (difu, 2019). Denn im Vergleich zum MIV können dort deutlich mehr Menschen pro Fahrzeug transportiert und weniger Fläche muss asphaltiert werden. Auch der spezifische Energieverbrauch sowie der Ausstoß von Schadstoffen pro Fahrgast ist deutlich geringer (BMVI, 2019). So können durch Nutzung des ÖPNV anstelle des PKWs Klima und Umwelt geschont und Straßen entlastet werden.

Gerade durch die Fahrt von und zur Arbeitsstätte wird der fließende Verkehr erheblich belastet. Staus, steigende Lärmbelastigungen und ein erhöhtes Stresslevel in der „Rush Hour“ sind die Folge. Stellt die Gemeinde ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein ÖPNV-Ticket kostenfrei zur Verfügung, schafft sie einen deutlichen Anreiz den täglichen Arbeitsweg mit dem ÖPNV statt dem Auto zurückzulegen. Auch für Fahrradpendlerinnen und –pendler gewinnt der ÖPNV als „Schlecht-Wetter-Alternative“ gegenüber dem PKW an Attraktivität. Ebenso steigt die Möglichkeit, dass auch andere, private Fahrten mit dem öffentlichen Nahverkehr getätigt werden. Darüber hinaus würde die Gemeinde als positives Beispiel vorangehen und könnte andere Einrichtungen wie lokale Unternehmen zu ähnlichen Maßnahmen motivieren.

Neben dem Schutz des Klimas und einer Verbesserung des Verkehrsflusses, würde eine erhöhte ÖPNV-Nutzung auch Parkplätze sowie die Tiefgarage entlasten. Freigewordene Flächen könnten beispielsweise zu Radstellplätzen umgenutzt werden.

Dass eindeutige, finanzielle Anreize wichtig sind, um die Attraktivität des ÖPNV zu stärken, zeigt auch die Diskussion um das „365-Euro-Ticket“ oder die bundesweite Steuerbefreiung des Jobtickets. Auch andere Organe wie beispielsweise das Land NRW führen die Einführung eines Jobtickets als eine wichtige Strategie zum Schutz des Klimas auf (Klimaschutzplan Nordrhein-Westfalen, 2015). Werden dahingegen Fahrtkosten im Allgemeinen (ÖPNV, Fahrrad als auch

PKW) gleichermaßen bezuschusst, würde sich das Mobilitätsverhalten des Einzelnen nicht ändern.

Quellen:

<https://difu.de/node/12769>

<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Dossier/OEPNV/oePNV-foerderung-des-bundes.html>

https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/klimaschutzbericht_nrw_151201.pdf

Finanzielle Auswirkungen:

Der Großteil (ca. 227) unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leben im Geltungsbereich der neuen MVV Tarifzone „M“. Die Kosten für eine Jahreskarte in dem Bereich betragen 522,00€.

Darüber hinaus gibt es ca. 58 Mitarbeiter, welche im Bereich von weiteren Zonen liegen. Es werden maximal die Kosten für die MVV Tarifzone M+6 erstattet. Die Kosten für eine Jahreskarte in dem Bereich betragen 2.016€.

Nach aktuellen Hochrechnungen betragen die Gesamtkosten etwa 200.000€, wenn alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Jahreskarte beantragen.

Die Kosten sind im Haushaltsplan für 2020 bei den Personalkosten einzuplanen.

BM Panzer und Frau Konrad (Geschäftsbereich 5) berichten entsprechend dem Vorbericht der Verwaltung.

GR Raiser betont die hohe Qualität der gemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese kleine, aber durchaus gute Möglichkeit zur Unterstützung der Verwaltung dient mit Hinblick auf die Konkurrenz durch Stadt und Landkreis zum Erhalt bestehender sowie zur Gewinnung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

GRin Köhler begrüßt insbesondere die explizite Förderung des ÖPNV.

Es liegen keiner weiteren Wortmeldungen vor. Im Anschluss ergeht folgender

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Unterhaching einen Fahrtkostenzuschuss gemäß den in der Beschlussvorlage ausgeführten Regelungen ab 01.01.2020 vorerst befristet bis 31.12.2022 und in stets widerruflicher Weise zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen : 12

Nein-Stimmen : 0